

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Ist Kritik an illegalen Wolfstötungen unerwünscht? Warum hat das Umweltministerium ehrenamtliche Wolfsberater entlassen?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 08.02.2021 - Drs. 18/8523
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 16.03.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Umweltministerium feuert Wolfsberater: Kritik unerwünscht“ unter dieser Überschrift berichtete die *taz* am 01.02.2021 über die Entlassung von zwei ehrenamtlichen Wolfsberatern aus den Landkreisen Lüneburg und Wolfsburg: „Das Niedersächsische Umweltministerium hat zwei missliebige Wolfsberater entlassen. Es bestünden ‚Zweifel, dass in Zukunft eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Wolfsberater und dem Umweltministerium möglich ist‘, heißt es in einem Schreiben. (...)“

Beide (Wolfsberater) sind seit Längerem auch Vorstandsmitglieder des ‚Freundeskreises wildlebender Wölfe‘. Der Verein fiel dem Ministerium offenbar durch kritische Stellungnahmen zu Jägern, die illegal auf Wölfe schießen, sowie zur neuen niedersächsischen Wolfsverordnung negativ auf. (...)“

Gleichzeitig erneuerte (einer der betroffenen Wolfsberater) die Kritik an einzelnen Jägern, die verbotenerweise auf Wölfe schießen: ‚Wir sind der Meinung, dass solche Täter der Jägerschaft keinen Gefallen tun.‘ Warum diese Auffassung im Widerspruch zu seiner Tätigkeit als Wolfsberater stehe, müsse das Ministerium näher erklären.

Eine solche Erklärung bleibt das Ministerium in dem eingangs erwähnten Kündigungsschreiben schuldig. ‚Ihre Kritik als ehrenamtlicher Wolfsberater an den Entscheidungen des Umweltministeriums ist mit den Grundsätzen für das Verhalten von Wolfsberatern nicht zu vereinbaren‘, heißt es dort. ‚Auch bei als Privatperson öffentlich gemachten Äußerungen ist es entscheidend, dass nicht der Eindruck entsteht, Wolfsberater stünden dem Thema Wolf nicht mit der gebotenen Neutralität gegenüber.‘

Ähnlich äußerte sich das Ministerium auch auf Nachfrage der *taz*. ‚Die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wolfsberater ist eine besonders wichtige Aufgabe für das Land und erfordert die Einhaltung bestimmter Grundsätze‘, sagte eine Sprecherin. Insbesondere eine neutrale Positionierung zum Thema Wolf gegenüber Nutztierhaltern und in der Presse sei Bestandteil dieser Grundsätze, genauso wie eine neutrale Kommunikation zu Entscheidungen des Umweltministeriums.

Mit der Neutralität ist es allerdings so eine Sache. In Niedersachsen ist nämlich die Landesjägerschaft (LJN) mit dem Monitoring, also dem Zählen und Dokumentieren der Wölfe beauftragt. LJN-Präsident ist der CDU-Landtagsabgeordnete Helmut Dammann-Tamke. Er hat sich - wenig neutral - mehrfach für eine Obergrenze für Wölfe und ihren ‚regulatorischen Abschuss‘ ausgesprochen.“

Der Präsident der Landesjägerschaft Dammann-Tamke zweifelte laut NDR die vom Umweltministerium festgestellte Tötung und Folterung eines Wolfs im Landkreis Gifhorn im Juli 2019 an und erklärte: „Er habe sich die Fotos genau angeschaut und keinerlei Hinweise darauf entdeckt, dass das

Tier gequält worden sei', sagte Dammann-Tamke dem NDR zufolge. Die Darstellung vom Minister Lies habe ihn ‚wirklich auf die Palme gebracht‘¹.

Umweltminister Olaf Lies erklärte hingegen aufgrund von Laborergebnissen: ‚Nicht nur, dass es eine Straftat ist, den Wolf illegal zu töten. Es ist unglaublich, so wie es die Bilder es zeigen, wie dieser Wolf auch noch gequält wurde und gelitten hat. Es gibt keinen anderen Weg, als alles zu ermöglichen, den oder die Verantwortlichen für diese Taten herauszufinden und auch entsprechend hart zu bestrafen. Diese Selbstjustiz ist unverantwortlich, und da gibt es meinerseits überhaupt keine Toleranz. Gibt es ein Problem, dann entscheiden wir als Staat, dass gehandelt werden muss, und dann handeln wir auch als Staat.‘²

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wolfsberaterin oder Wolfsberater erfordert die Einhaltung bestimmter Grundsätze, um eine gute Zusammenarbeit zwischen Wolfsberaterin und Wolfsberater, Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu gewährleisten.

Inbesondere eine neutrale Positionierung zum Thema Wolf gegenüber Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern und in der Presse ist Bestandteil dieser Grundsätze und Grundlage einer konfliktfreien Tätigkeit, genauso wie eine neutrale Kommunikation zu Entscheidungen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, für welches Wolfsberaterinnen und Wolfsberater im Ehrenamt tätig sind.

Das Anzweifeln der Rechtssicherheit der neuen Niedersächsischen Wolfsverordnung und die Äußerung, dass etwa die Wolfsverordnung vom Umweltminister ‚durchgepeitscht wurde‘, spiegelt nicht die Einhaltung der oben benannten Grundsätze wieder.

Im Zusammenhang mit Entscheidungen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz von ‚reinen Mutmaßungen‘ und einer ‚Behauptungspraxis‘ zu sprechen, steht nicht im Einklang mit einer kooperativen Zusammenarbeit. Eine Kritik an Entscheidungen der Landesregierung, den Wolf ins Jagdrecht aufzunehmen und dies mit einem Pauschalvorwurf an Jägerinnen und Jägern zu begründen, dass sie ‚blindlings Wölfe beschießen‘, verstößt ebenso gegen die genannten Grundsätze. Problematisch sind diese Aussagen insbesondere dann, wenn sie den Rahmen der persönlichen Meinung überschreiten und als Pressemitteilungen zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen.

Die betroffenen Wolfsberater wurden am 23. Dezember 2020 zu den Äußerungen ihrer Pressemitteilungen angehört. Am 3. Januar 2021 und am 11. Januar 2021 erhielt das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Antworten auf die Anhörung. Zum Sachverhalt ergaben sich daraus keine neuen Erkenntnisse. Die Voraussetzungen für eine künftige vertrauensvolle Zusammenarbeit sind daher bedauerlicherweise nicht mehr gegeben.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 wurden die Wolfsberater daher aus ihrem Ehrenamt entlassen.

1. Haben die beiden Wolfsberater die ihnen vom Land übertragenen Aufgaben bis zu ihrer Entlassung erfüllt?

Die beiden Wolfsberater haben ihre Tätigkeit grundsätzlich bis zu ihrer Demission wahrgenommen. Ein Wolfsberater hatte bereits zuvor die Tätigkeit zur Aufnahme von Nutztierrißen, die aber nur einen Teil der Arbeit ausmacht, nicht mehr wahrgenommen.

¹ <https://www.jawina.de/dammann-tamke-kein-hinweis-auf-wolfsquaelerei/#more-26309>

² <https://www.news38.de/gifhorn/article226629875/Wolf-in-Wittingen-erschossen-Institut-ist-sicher-So-bestialisch-wurde-das-Tier-gequael.html>

2. Widerspricht eine Kritik an illegalen Wolfsabschüssen der Position des Umweltministeriums?

Nein, eine Kritik an illegalen Wolfsabschüssen widerspricht nicht der Position des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

3. Welche Erkenntnisse hat das Land in Bezug auf illegale Wolfstötungen? Wie viele illegale Wolfstötungen gab es seit 2017 (bitte Zahl, Datum und Ort und vermutete Todesursache nennen)? In wie vielen Fällen konnten Täter überführt werden?

Sämtliche Totfunde sowie die weiteren in Niedersachsen erfassten Daten werden auf der Website des NLWKN veröffentlicht: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsburo/tote_wolfe/tote-woelfe-in-niedersachsen-142406.html

4. Stellen Äußerungen („auf die Palme gebracht“) des Präsidenten der Landesjägerschaft gegen Äußerungen von Umweltminister Lies zu illegalen Wolfsquälereien die Kooperation beim Wolfsmonitoring infrage?

Nein, es besteht keine unterschiedliche Einschätzung zu illegalen Wolfstötungen. Siehe hierzu NDR vom 14. November 2020: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unter_elbe/Schwer-verletzter-Wolf-im-Kreis-Harburg-hatte-Schusswunde,wolf4406.html

5. Wie bewertet die Landesregierung den öffentlich aufgestellten Widerspruch des Präsidenten der Landesjägerschaft zur Haltung des Ministeriums, dass der im LK Gifhorn tot aufgefundene Wolf nicht gequält wurde?

Die Auffassung zum Sachverhalt durch Dritte wird von der Landesregierung nicht bewertet. Auf die grundsätzlich übereinstimmende Bewertung von illegalen Tötungen von Wölfen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wäre eine solche Aussage des Präsidenten der Landesjägerschaft von einem Wolfsbeauftragten der Grund für eine Entlassung?

Nein, auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Ist die Rechtfertigung von illegalen Wolfsabschüssen ein Kündigungsgrund für Wolfsberater oder die Kritik daran?

Eine Demission von Wolfsberaterinnen oder Wolfsberatern ist eine Einzelfallentscheidung. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Laborergebnisse oder andere Erkenntnisse zu illegalen Wolfstötungen oder Wolfsquälereien auch vom Kooperationspartner Landesjägerschaft nicht infrage gestellt werden?

Eine kritische Auseinandersetzung mit Laborergebnissen durch Dritte wird von der Landesregierung nicht bewertet. Zur Beurteilung von illegalen Wolfstötungen oder Wolfsquälereien wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- 9. Erfordert die Durchführung des Wolfsmonitorings die Einhaltung der o. g. Grundsätze, namentlich eine neutrale Positionierung zum Thema Wolf gegenüber Nutztierhaltern und in der Presse sowie eine neutrale Kommunikation zu Entscheidungen des Umweltministeriums (bitte mit Begründung)?**

Die Durchführung des Wolfsmonitorings erfordert keine neutrale Positionierung oder Kommunikation. Am Wolfsmonitoring kann in Niedersachsen und bundesweit grundsätzlich jede Person teilnehmen, ohne die Grundsätze für Wolfsberaterinnen und Wolfsberater unterzeichnet zu haben. Die gemeldeten Daten werden anhand bundeseinheitlicher wissenschaftlicher Standards geprüft.

- 10. Gilt das Neutralitätsgebot, dem sich die mit dem Wolfsmanagement betrauten Wolfsberaterinnen und Wolfsberater dem Land zufolge verpflichten müssen, auch für Vertreterinnen und Vertreter der Landesjägerschaft, die vom Land gegen Entgelt mit dem Wolfsmonitoring beauftragt ist?**

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen. Auch die für das Wolfsmonitoring entgeltlich beauftragten Personen der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN) richten sich nach den bundeseinheitlichen Standards.

- 11. Vor dem Hintergrund, dass Umweltminister Olaf Lies die Geheimhaltung von Wolfsentnahmegenehmigungen mit Schüssen auf einen Hochsitz begründet³: Wann wurde wo auf welchen Hochsitz geschossen?**

Die Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bezog sich auf einen Vorfall im Landkreis Nienburg im Oktober 2020.

Bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle wurden Sachbeschädigungen von insgesamt drei Hochsitzen durch Beschuss angezeigt. Es konnten im Rahmen der Ermittlungen jedoch keine Täter- und/oder Zeugenhinweise erlangt werden, die zur Aufklärung der Tat führten. Ein mutmaßlicher Zusammenhang zwischen den Sachbeschädigungen und der „Wolfsschützerszene“ konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Das Strafverfahren wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Geheimhaltung der Ausnahmegenehmigungen wird nicht auf diesen Sachverhalt gestützt.

- 12. Welche Vorfälle bezüglich Schüssen auf einen Hochsitz im Zusammenhang mit Wolfsjagden sind polizeilich registriert, und welche Täter wurden ermittelt?**

Eine Auswertung auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik kann aufgrund der angefragten Parameter „Hochsitz“ und „im Zusammenhang mit Wolfsjagden“ nicht automatisiert vorgenommen werden, da es sich bei den möglichen Eingabefeldern im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS nicht um Pflichtfelder handelt. Demzufolge wäre eine zeit- und personalintensive händische Auswertung sämtlicher Fälle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

- 13. In welchen anderen Fällen lehnt das Land die Offenlegung von Genehmigungen unter Verweis auf Kritik in den Sozialen Medien ab? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies?**

Landesbehörden lehnen die Offenlegung von Genehmigungen nicht auf Grundlage sachlich gehaltener Kritik in den Sozialen Medien ab. Bestimmte Äußerungen in Sozialen Medien vermögen allerdings die Prognose zu begründen, dass es in der Folge der Bekanntgabe einer Genehmigung zur Beeinträchtigung von Rechten beziehungsweise schutzwürdigen Interessen Dritter oder öffentlichen Interessen kommen kann. In diesen Fällen prüfen die Behörden in jedem Einzelfall, ob Anträge auf

³ Vgl. PM des MU, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/umweltministerium-trennt-sich-von-zwei-wolfsberatern-abschussgenehmigungen-fur-wolfe-bleiben-nicht-offentlich-196848.html>

Zugänglichmachung von Genehmigungen abzulehnen sind. Rechtsnormen, die entsprechende Ablehnungen tragen, finden sich z. B. in § 3 Satz 2 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) i. V. m. §§ 8, 9 UIG, § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Pressegesetzes (NPresseG) und Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung.

14. Werden auch andere Genehmigungen des MU etwa von umstrittenen Fabriken, Kraftwerken, Einleitungsgenehmigungen in Gewässer etc. in Zukunft wegen der Möglichkeit der Kritik in Sozialen Medien geheim gehalten?

Landesbehörden halten Genehmigungen nicht wegen der Möglichkeit von Kritik in Sozialen Medien geheim. Die bloße Möglichkeit von Kritik ist ebenso wenig wie eine sachlich gehaltene kritische Äußerung rechtlich geeignet, einem Auskunftsbegehren entgegengehalten zu werden. Zulassungsentscheidungen werden von den Behörden in dem Umfang aktiv veröffentlicht beziehungsweise auf Antrag zugänglich gemacht, wie dies gesetzlich geboten ist.

15. Hat das Landesumweltministerium gegenüber Pressevertreterinnen und Pressevertretern Schätzungen zur Anzahl von Wölfen mit problematischem Verhalten gemacht⁴? Wenn ja, auf welcher sachlichen Grundlage?

Einschätzungen der Anzahl von Wölfen mit problematischem Verhalten ergeben sich durch die jeweils aktuellen Schadensprognosen und sind entsprechend Schwankungen unterworfen. Inwiefern derartige Schätzungen informell kommuniziert worden sind, ist der Landesregierung nicht bekannt.

16. Nach aktuellem Bearbeitungsstand der Schadensmeldungen: Wie viele Nutztierrisse durch Wölfe gab es im Jahr 2020?

Die Daten zu den Nutztierissen in Niedersachsen sind auf der Website der LJV dargestellt: <https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/nutztierisse/>

Vom 1. Mai 2019 bis zum 30. April 2020 sind 1078 Nutztierrisse verzeichnet. Da sich die Erfassung nicht am Kalenderjahr orientiert, liegen die abschließenden Daten für 2020 erst im Mai 2021 vor.

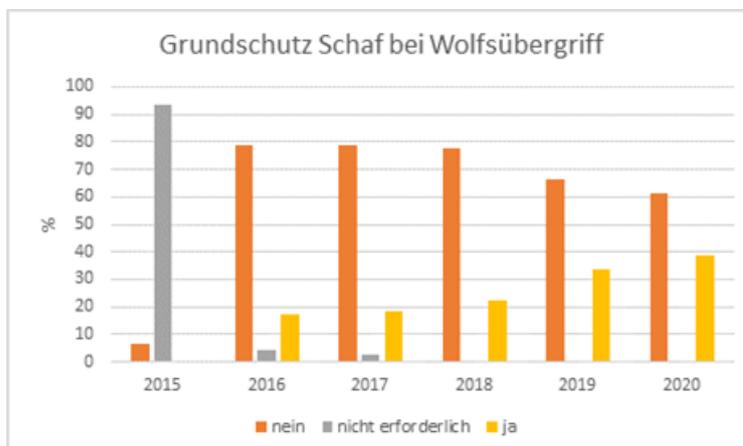
17. Nach aktuellem Bearbeitungsstand: Wie viele Wolfsrisse gab es im Jahr 2020?

- a) In wie vielen dieser Fälle bestand kein ausreichender Herdenschutz?
- b) In wie vielen dieser Fälle bestand ein Mindestschutz?
- c) In wie vielen dieser Fälle bestand ein erweiterter Herdenschutz?

Zu a bis c:

Die Begriffe „ausreichender Herdenschutz“, „Mindestschutz“ oder „erweiterter Herdenschutz“ sind unbestimmt und werden nicht erfasst. Zum Grundschutz, welcher sich aus der Richtlinie Wolf ergibt, können folgende prozentualen Angaben gemacht werden. Bei den Zahlen kann eine geringe Fehlerquote nicht ausgeschlossen werden. Mit einem verhältnismäßigen Aufwand lassen sich die Zahlen jedoch nicht weiter präzisieren.

⁴ Vgl. *Rundblick* vom 14.10.2020



18. Mit welchem Anteil ihrer Arbeitszeit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NLWKN-Wolfsbüros jeweils in die ressortinterne MU-Projektgruppe „Entwicklung der Wolfspopulation in Niedersachsen“ abgeordnet⁵? Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben mit wie viel Arbeitszeit im Wolfsbüro?

Es sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des NLWKN in die Projektgruppe „Entwicklung der Wolfspopulation in Niedersachsen“ abgeordnet. Die Projektgruppenmitglieder werden vom NLWKN in dem erforderlichen Umfang für die Aufgabenwahrnehmung in der Projektgruppe freigestellt.

Die Mitglieder der Projektgruppe verbleiben sämtlich im Wolfsbüro. Wie viel Arbeitszeit für das operative Tagesgeschäft notwendig ist, wird nicht gesondert erfasst.

⁵ Vgl. Antwort zu Frage 32 des MU auf die Grünen-Anfrage 18/8302

(Verteilt am 17.03.2021)